Gefahrgutconsulting Henschke



Rossower Straße 7b
Brunn OT Ganzkow 17039
Österreich

Telefon: (039608) 26 44 0

Wir sind Ihr fachlicher Ansprechpartner für die Themen Arbeitssicherheit, Berufsbekleidung, Brandschutz und Gefahrgutberatung. Speziell für den Bereich Gefahrgut bieten wir Ihnen auch eine 24 h Notrufnummer für Ihre Gefahrguttransporte an.Dienstleistungen24h NotrufnummernGefordert wird die 24h Notrufnummer von unterschiedlichen nationalen Transportvorschriften für Gefahrgut, sowie gemäß IATA DGR / ICAO von unterschiedlichen Staaten und Luftverkehrsgesellschaften (siehe IATA Kapitel 2.8). Zusätzlich wird eine Notfallnummer immer häufiger von diversen Reedereien beim Transport von Gefahrgut nach IMDG gefordert.Gemäß Kapitel 2.8.2 IATA DGR, Liste der staatlichen Abweichungen fordern nachfolgende Staaten eine 24h Notfallrufnummer:USAKANADASRILANKASÜDAFRIKAJAMAIKAVEREINIGTE ARABISCHE EMIRATEFRANKREICHGleichzeitig können aber auch einige Luftverkehrsgesellschaften Zusatzanforderungen für eine 24h Notrufnummer

haben! (siehe IATA DGR 2.8.4)
GefahrgutberatungHier sind wir als externer Gefahrgutberater für unsere Kunden der fachliche Ansprechpartner. Dieser Bereich erstreckt sich über Schulungen, Verpacken von Gefahrgut und Erstellen der Versendererklärung für die unterschiedlichen Verkehrsträger See, Straße, Schiene und Luft.
BrandschutzWir fertigen für Sie Feuerwehrpläne nach DIN 15096, Flucht- und Rettungspläne nach DIN 14096, Brandmelder- und Linienpläne nach DIN 14675 sowie Brandschutzordnung nach DIN 14096. Computergestützte Übernahme der Grundrißbestandspläne in GCADD. Aufmaß entsprechend Notwendigkeit (Teil oder Vollaufmaß ist möglich). Aufnahme der brandschutztechnisch wichtigen Daten vor Ort durch Fachkräfte, Fertigung der Opjektbeschreibung für den Feuerwehrplan, Abstimmung des Feuerwehrplanes mit der zuständigen Feuerwehr und Übergabe des Planes in die Einsatzunterlagen der Feuerwehr mit schriftlicher Bestätigung.
Arbeitssicherheit
Nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist die wesentliche Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Menschen gerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein Betreuungsverhältnis mit einer entsprechend ausgebildeten “Fachkraft für Arbeitssicherheit” nachzuweisen. (siehe § 5 des Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit)Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)Beratung der Unternehmer oder der verantwortlichen Person für Arbeitsschutz in Fragen der ArbeitssicherheitMitgestaltung der ArbeitsplätzeSchnittstelle zwischen Behörden und ArbeitsmedizinernErstellen von GefährdungsbeurteilungenDurchführen von BelehrungenBetriebsschutzbegehungenErarbeiten von Lösungen in Fragen der ArbeitssicherheitDa die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sehr vielfältig sind, haben wir hier nur einige aufgeführt. Wir übernehmen für Sie gern diese Aufgaben in Ihrem Unternehmen oder Behörde, denn unser Ziel ist es, eine

effizente, ausgewogene, kostenoptimierte und vor allem rechtssichere Arbeitsschutzorganisation zu schaffen.
SiGeKoSicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)Was ist die Aufgabe eines Sicherheit- und Gesundheitsschutzkoordinator und wo soll beziehungsweise muss er eingesetzt werden? Wann wird überhaupt eine SiGeKo benötigt?Wann wird eine SiGeKo benötigt?Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
Für jede Baustelle, bei der- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Website besuchen
Anfrage senden
Eintrag weiterleiten